

Vollzug des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG - (BayRS II, S. 241); Stand: letzte berücksichtigte Änderung, Inhaltsübersicht geändert, Art. 12 und 15 aufgeh. (§ 5 G v. 22.5.2015, 154)

Der Markt Allersberg erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. Anordnungen

Im Zusammenhang mit dem am **Sonntag, den 11. Februar 2018** in Allersberg stattfindenden Faschingszug werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Jeder Teilnehmer des Faschingszuges hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Für sämtliche Zugteilnehmer und Begleitpersonen gilt ausnahmslos während des gesamten Umzuges ein Verbot für branntweinhaltige Getränke aller Art. Das Mitführen, Aufnehmen sowie die Abgabe von solchen verbotenen Getränken während des Umzuges ist untersagt.
3. Zugteilnehmer, die sich nicht an das Alkoholverbot nach Ziff. 2 halten, sind von der Teilnahme am Umzug auszuschließen bzw. aus dem laufenden Umzug herauszunehmen. Wird während der Aufstellung zum Umzug bei Zugteilnehmern übermäßiger Alkoholkonsum festgestellt, müssen diese ebenfalls von der Teilnahme am Faschingszug ausgeschlossen werden.
4. Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswägen ist auf ein erträgliches Maß einzustellen und darf zu keiner Beeinträchtigung bzw. Belästigung anderer Zugteilnehmer, Fußgruppen oder der Zuschauer führen. Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist grundsätzlich in das Innere des Wagens zu richten.
5. Fahrzeuge müssen je nach Größe durch mindestens 2 erwachsene Personen begleitet werden. Die Ordner müssen als solche erkennbar sein. Alkoholisierte Personen dürfen die Funktion als Begleitperson nicht ausüben.
6. Das Auswerfen von Gegenständen, die Verletzungen der Zuschauer verursachen können (wie Flaschen oder andere schwere Gegenstände), das Abfeuern von Feuerwerkskörpern sowie die Verwendung von Böllerkanonen (auch z.B. mit Gas/Sauerstoffgemisch) ist ausnahmslos verboten. Wurfmaterialien wie Kunststoffkonfetti, Papierschnitzel oder Papierstreifen und Mehl sind ebenfalls verboten.
7. In den Zugmaschinen dürfen nur die für den Fahrzeugführer und Beifahrer vorgesehenen Plätze belegt werden. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine weiteren Personen aufhalten.
8. Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, rutschfesten und sicheren Steh- bzw. Sitzflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen ausgerüstet sein. Ein- und Ausstieg am Anhänger dürfen sich nur seitlich oder hinten befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
9. Geländer und Brüstungen müssen fest mit dem Anhänger verbunden sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 m einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen ist eine Mindesthöhe von 80 cm ausreichend.
10. Nicht erlaubt ist das Verschmutzen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch weggeworfene Gegenstände aller Art. Flaschen, Kartons, Plastiktüten oder andere Verpackungsmaterialien müssen durch die Zugteilnehmer und Zuschauer mit nach Hause genommen und dort entsorgt werden.
11. Den Weisungen der Polizeibeamten, anderer Aufsichtspersonen oder Ordnungskräften ist unverzüglich Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit gegebenenfalls auch mit unmittelbarem Zwang durchzusetzen.
12. Für jede am Faschingszug teilnehmende Gruppe ist eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson zu bestimmen, deren Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit (Handy) dem Veranstalter bei der Anmeldung zur Teilnahme am Faschingszug mitzuteilen sind. Für die An- und Abfahrt gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 25 km/h, für den Zug selbst gilt Schrittgeschwindigkeit.
13. Bei Verstößen gegen die Anordnungen nach Ziff. I.1 bis Ziff. I.12 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 Euro fällig.
14. Die **sofortige Vollziehung** der Ziff. I (Anordnungen) dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

II. Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

III. Inkrafttreten, Geltungsdauer

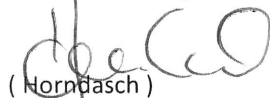
Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der ortsüblichen Bekanntgabe wirksam (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung gilt am Sonntag, den 11. Februar 2018 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

IV. Begründung

Die ausführliche Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung können im Ordnungsamt, Zimmer Nr. 3, Marktplatz 1, 90584 Allersberg eingesehen werden.

Allersberg, den 10. Januar 2018

Markt Allersberg



(Horndasch)

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgte am 10.01.2018, sie tritt damit am 11.01.2018 in Kraft.